OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-490149/4/SE/SW

Datum:

Linz, 12. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, vom 26. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. August 2017, GZ: Pol96-268-2015, betreffend Aufschub des Strafvollzuges nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. November 2015, GZ: Pol96-268-2015, wurde R W (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) aufgrund ihrer Stellung als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma G wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes mit zwei Geldstrafen in der Höhe von je 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 34 Stunden) belegt. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Erkenntnis vom 11. Februar 2016, GZ: LVwG-411142/7 - 411143/2/KLE, abgewiesen. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 2016, Ra 2016/17/0177-3, wurde die dagegen erhobene Revision zurückgewiesen.

I.2. Mit Schreiben vom 30. März 2017 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.3. Mit Eingabe vom 13. April 2017 beantragte die Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der nunmehrigen Bf aufzuschieben.

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei bzw. dass die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Die Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests. Betreffend die Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten wurde ausgeführt, dass die Bf ihre Position als Geschäftsführerin verlieren würde, würde man sie inhaftieren.

I.4. Die genannten Anträge wurden mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde abgewiesen. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass durch den Verweis auf das StVG nur die Gleichbehandlung der Strafgefangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw. einer Strafvollzugsanstalt bezweckt werden sollte. Weder seien die dortigen Bestimmungen in einem Polizeianhaltezentrum anzuwenden noch würde die sinngemäße Anwendung des StVG dazu führen, dass der Strafjustiz vorbehaltene Bestrafungsformen auf verwaltungsbehördliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären.

Die Anträge auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. Vollzug der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest seien mangels Anwendbarkeit des StVG abzulehnen gewesen.

Ferner dürfe durch den Vollstreckungsaufschub der Zweck der Strafe nicht vereitelt werden. Ein Aufschub würde der general- und spezialpräventiven Wirkung der Sanktion zuwiderlaufen. Die Bf habe in ihrem Antrag alle wichtigen Gründe darzulegen, die einen Aufschub des Strafvollzuges wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten rechtfertigen würden. Warum durch die Wahl des konkreten Zeitpunktes auf unbillige Weise in ihre Lebensführung eingegriffen werde, habe die Bf nicht dargelegt. Weiters sei das pauschale Vorbringen der Bf, ihre Position als Geschäftsführerin sei gefährdet, wegen der kurzen Dauer des Strafvollzuges von 68 Stunden nicht stichhaltig.

I.5. Dagegen wurde mit Eingabe vom 26. September 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Die Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu tilgen. Ferner wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Bf ihre Stellung als Geschäftsführerin verlieren würde, würde man sie inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses im Sinne des § 29 VwGVG beantragt.

I.6. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 6. Oktober 2017 die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2017. Die Bf und ihr rechtsfreundlicher Vertreter blieben der Verhandlung unentschuldigt fern.

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

Über die Bf wurden aufgrund ihrer Stellung als handelsrechtliche Geschäftsführerin der G mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. Februar wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz Geldstrafen in Höhe von insgesamt 2.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 68 Stunden rechtskräftig verhängt. Die Strafen wurden bislang nicht bezahlt. Die Bf verfügt über kein pfändbares Vermögen. Sie wurde daher von der belangten

Behörde mit Schreiben vom 30. März 2017 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln: Die rechtskräftige Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt sowie den Gerichtsakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich; der Umstand, dass die Bf über kein relevantes Vermögen verfügt, welches ihr ermöglichen würde, die gegenständlich rechtskräftig verhängten Strafen zu bezahlen, ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde und dem Vermögensverzeichnis vom 8. März 2017. Dies wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter der Bf im Verfahren auch nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zu den Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges *„zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“* sowie *„zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“*:

III.1.1. Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen. Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs. 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe - in den vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen - in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl. § 54d Abs. 1 und 2 VStG), wobei auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers, vgl. ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13).

III.1.2. Das VStG sieht die von der Bf angesprochenen alternativen Vollzugsformen nicht vor. Mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke besteht auch keine

Veranlassung, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.3.2014, Ro 2014/09/0009; siehe ferner VwGH 19.5.2014, Ro 2014/09/0042). Auch für die Anwendung der Bestimmungen über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest bleibt im Verwaltungsstrafrecht kein Raum (VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232).

III.1.3. Damit besteht weder ein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen noch ein Recht auf elektronisch überwachten Hausarrest anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in einem Haftraum.

III.1.4. Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, VfSlg 19.831, ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber *„im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen.“* Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. *„Nur in einer solchen [...] Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs. 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges‘ gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG - je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate - § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen - §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. z.B. zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden.“*

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem

Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu machen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dasselbe gilt für die Entscheidung des Gesetzgebers, bloß im Bereich des Vollzuges von gerichtlichen Strafurteilen die „Fußfessel“ als eine alternative Form des Strafvollzuges vorzusehen, nicht aber im Bereich des VStG (siehe VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232, unter Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Februar 2017, E 2842/2016-4).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung können in der Konzeption des VStG keine grundsätzlichen - in concreto gleichheitsrechtlichen - Bedenken gesehen werden. Dass es zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in gerichtlichen Gefangenenhäusern kommen kann, wurde im Übrigen sowohl im oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als auch vom Normgeber bedacht (siehe nur die Bestimmung des § 53d VStG über den Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten sowie die Ausführungen in Gesetzesmaterialien: ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13, 13 f).

III.2. Die Bf beantragte schließlich die Aufschiebung des Strafvollzuges mit der Begründung, dass sie ihre Position als Geschäftsführerin verlieren würde, würde man sie inhaftieren.

III.2.1. Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs. 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Bei einem Strafaufschub handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die vom Bestraften geltend gemachten wichtigen Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen sind (vgl. *Wessely* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg], VStG[2] § 54a VStG Rz 5 mwN; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 54a Rz 6 mwN; siehe ferner VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982).

III.2.2. Das Gericht verkennt nicht, dass der Verlust der beruflichen Anstellung eine Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten im Sinne des § 54a Abs. 1 Z 1 VStG darstellen kann (in diesem Sinne die Literatur: *Fister,* aaO., § 54a Rz 4; *Walter/Thienel* II § 54a Anm. 9), erachtet den Antrag der Bf jedoch als unbegründet:

Einleitend ist festzuhalten, dass dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, er hätte eine Regelung getroffen, wonach die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei berufstätigen Personen generell nicht möglich wäre. Der Vollzug einer

Freiheitsstrafe ist zwar unstrittig mit einem Eingriff in die Lebensführung verbunden, jedoch ist dies einem System, in dem Geldstrafen und damit verbundene Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden, immanent und damit vom Normgeber mitbedacht. Der Normgeber sieht die Berufstätigkeit der Bürger als Regelmodell an und hat folglich auch berücksichtigt, dass es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen kommen kann, die einem Beruf nachgehen.

Dieser Umstand alleine kann damit keinen Hinderungsgrund darstellen, zumal der Gesetzgeber offensichtlich nicht davon ausgeht, dass mit der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen bis zum Ende der Berufstätigkeit zuzuwarten ist, sondern vielmehr das Bild einer sehr zeitnahen Strafvollstreckung zeichnet: Dies ergibt sich aus einer Zahlungsfrist von zwei Wochen für rechtskräftige Geldstrafen (§ 54b Abs. 1 VStG), die gegebenenfalls nach Mahnung unter Setzung einer weiteren maximal zweiwöchigen Frist einer Vollstreckung zuzuführen sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit oder begründeten Annahme der Uneinbringlichkeit hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen (§ 54b Abs. 2 VStG). Hierfür hat in der Regel eine Aufforderung zu ergehen, bei deren Nichtbefolgung die zwangsweise Vorführung erfolgt (§ 53b Abs. 1 und 2 VStG).

Nur für jene Fälle, die über den Regelfall hinausgehende unbillige Härten schaffen würden, wurde die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubes vorgesehen. Dazu bringt die Bf im Wesentlichen nur ihre Berufstätigkeit vor, was für sich jedoch noch keinen Aufschiebungsgrund darstellt.

Die Bf konnte keine konkreten Gründe vorbringen, weshalb die Vollstreckung der gegenständlichen Strafe zum aktuellen Zeitpunkt bzw. über eine abgrenzbare Zeitspanne hinweg unbillig wäre. Einem „Aufschub“ ist es nämlich immanent, dass bloß die aktuelle Situation, in der sich der Bestrafte befindet, mit einem Strafvollzug nicht vereinbar ist (arg: *„durch den sofortigen Vollzug“* in § 54a Abs. 1 Z 1 VStG; vgl. ferner das oben zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 2010, wonach *„durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung“* kein unbilliger Eingriff erfolgen darf; siehe ferner VwGH 17.10.1984, 84/03/0173, VwSlg 11.560 A/1984, wonach ein subjektives Recht besteht, *„dass [...] während der Dauer des betreffenden Zustandes eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt wird“;* zu konkreten Beispielen aus der Rechtsprechung siehe VwGH 18.9.1979, 3347/78, wonach *„gesundheitliche Schäden“* infolge *„Verzögerung einer wichtigen Operation“* einen triftigen Grund darstellen sowie VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982, zu einem *„mitten im Dissertationsstadium“* befindlichen Bestraften, der *„terminisierte Verpflichtungen [...] übernommen hat“*; Hervorhebungen jeweils nicht im Original, Anm.).

Insbesondere ist nicht ersichtlich, womit sich die im Antrag vom 13. April 2017 beantragte Dauer des Vollstreckungsaufschubes begründet, weil nicht erkennbar ist, in welcher besonderen, über die bloße Berufstätigkeit hinausgehenden

Situation sich die Bf befindet bzw. weshalb die gegenständliche Ersatzfreiheitsstrafe nicht angetreten werden können sollte. Dazu kommt, dass die Bf als Geschäftsführerin tätig ist und sie es daher selbst in der Hand hat, geeignete Regelungen für die Dauer ihrer Inhaftierung zu schaffen. Auch wird eine Kontaktaufnahme mit ihr für unvorhergesehene, nicht bis nach der Haft aufschiebbare Angelegenheiten grundsätzlich in gewissem Umfang möglich sein.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bf durch den beantragten Vollstreckungsaufschub in die Lage versetzt werden würde, die Strafe in einem angemessenen Zeitraum zu begleichen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Bestrafung der Bf eine Angelegenheit betrifft, in der sie gemäß § 9 VStG als zur Außenvertretung berufenes Organ zur Verantwortung gezogen wurde. Die Strafe fußt also unmittelbar auf einem verpönten Verhalten, das der juristischen Person zurechenbar ist, bei der die Bf nach ihren Ausführungen die Anstellung verlieren würde, müsste sie die Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Es würde die Konzeption des § 9 VStG ad absurdum führen, könnte sich die auf diesem Wege verantwortlich gemachte Person dadurch dem Strafvollzug entziehen, dass sie vorbringt, ihre Anstellung bei der betreffenden juristischen Person aufgrund des Strafvollzuges zu verlieren.

Dazu kommt, dass die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 68 Stunden jedenfalls im Bereich eines üblichen Jahresurlaubsausmaßes liegt. Da der Zeitpunkt des Haftantritts entsprechend der behördlichen Aufforderung über einen Zeitraum von 14 Tagen von der Bf frei gewählt werden kann (etwa unter optimaler Ausnützung von Wochenenden, von sonstigen dienstfreien Tagen, etc.), hat die Bf ferner die Möglichkeit zur Reduktion der tatsächlich erforderlichen beruflichen Abwesenheit bzw. Zeit zum Treffen von Vorkehrungen für die Dauer ihrer Abwesenheit.

III.2.3. Unter Beachtung der Situation der Bf sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht nur die Verhängung, sondern auch die tatsächliche Vollstreckung der gegenständlichen Verwaltungsstrafen geboten ist, war der Antrag der Bf abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen - mangels jeglicher diesbezüglicher Normierungen im Gesetz - eindeutig aus dem VStG ergibt und dies höchstgerichtlich bestätigt wurde (siehe die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf, zumal die gegenständliche Entscheidung anhand der Leitlinien des

Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (siehe die oben dargestellte Rechtsprechung). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer